



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD

info@kssd.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagenen Anpassungen gehen in die richtige Richtung.

Die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände beantragen wir kritisch zu überprüfen. Dass die Ahndung grundsätzlich einfacher werden soll, ist zu begrüßen, allerdings nicht zu Lasten der abschreckenden und damit präventiven Wirkung einer allfälligen Strafanzeige. Insbesondere sollen Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute nicht besser gestellt werden. Gemäss Vorlage des Bundesrats wären bestimmte lärmsteigernde Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich Franken 80 zu ahnden und damit erledigt. Heute können fehlerhafte Fahrzeuglenkende dafür im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt, Fahrzeuge polizeilich sichergestellt und die manipulierten Fahrzeugteile (z.B. Auspuffanlagen) im Strafverfahren eingezogen und vernichtet werden. Die Fahrzeuge werden sodann beim Strassenverkehrsamt zur Nachprüfung gemeldet. Der Handlungsspielraum der Vollzugsbehörden darf nicht unnötig eingeschränkt werden. Im anonymen Ordnungsbussenverfahren ist eine Meldung von lärmverursachenden Sachverhalten an die Administrativbehörde ausgeschlossen und die Androhung eines Führerausweisentzuges im Wiederholungsfall nicht möglich.

Gemäss den heute geltenden Bestimmungen muss ein Fahrzeug im Zulassungsverfahren nur bei einer bestimmten Motordrehzahl den Lärm-Grenzwert einhalten. Durch die vorgeschlagene Revision wird dieser Missstand nicht behoben.

Die Vollzugsbehörden sind bei Kontrollen zur Ahndung von übermässig lärmverursachenden Fahrzeugen auf klar definierte obere dB-Grenzwerte angewiesen, welche im Standmessverfahren auf dem Kontrollplatz beweissicher erhoben werden können. Sinnvoll wäre es, wenn die Lärmemission eines Fahrzeugs auf Grundlage eines Referenzwertes gemäss Fahrzeugdatenblatt/Typengenehmigung bei der Standmessung mit einem geeichten Gerät festgestellt und gerichtsverwertbar gemessen werden könnte. Die heutigen, unterschiedlichen und fahrzeugtypabhängigen Grenzwerte sind dazu nicht geeignet. Zumindest braucht es verbindliche obere dB-Grenzwerte, welche unabhängig von Fahrzeugart oder -Typ für alle Motorfahrzeuge Geltung haben. Sodann sind die gewährten Toleranzabzüge bei Lärmmessungen zu hoch angesetzt und sollten reduziert werden.

Nach wie vor fehlt eine gesetzliche Grundlage, um auf die Daten der Fahrzeugsteuergeräte zuzugreifen um damit softwaretechnische Manipulationen feststellen zu können.

Des Weiteren sollten für den künftigen Einsatz von "Lärmblitzern" die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrzeugführende, welche für die Verursachung von vermeidbarem Lärm mit Ordnungsbussen belangt werden, können aufgrund der Anonymität des OB-Verfahrens nicht der Entzugsbehörde gemeldet werden und würden nur bei einer Rapportierung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als Wiederholungstäter-/innen erkannt.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es gilt zu vermeiden, dass für die Polizeibehörden (administrativer) Mehraufwand entsteht. Ein Fokus könnte auf der Finanzierung der für entsprechende Kontrollen notwendigen technischen Messmittel liegen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen, wenn Fahrmodi in der Verordnung explizit aufgeführt und deren Verwendung verboten wird. Solches Fahrverhalten kann auch ausserhalb von Ortschaften störend sein. Wir beantragen, eine offenere Formulierung zu wählen und "in Ortschaften" zu streichen.

Gemäss Einleitungssatz von Art. 33 VRV darf kein vermeidbarer Lärm verursacht werden. In lit. f wird nun nicht vermeidbarer, sondern unnötiger Lärm unter Strafe gestellt. Was mit der unterschiedlichen Formulierung bezweckt wird, geht weder aus dem Gesetzestext noch aus dem Erläuterungsbericht hervor. Hier ersuchen wir um Klarstellung.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene der EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduziert werden.

Fahrzeuersatzteile sollten auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen, als die Originalteile der Fahrzeughersteller. Die Verwendung von Teilen, die lauter sind als die Originalversion sollten in der Schweiz im Strassenverkehr nicht erlaubt sind

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei Firmen/Unternehmen, in welchen die Tathandlung keiner natürlichen Person zugeordnet werden kann, greifen Bussen nicht.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Bussenhöhe ist zu tief angesetzt. Das betreffende Verhalten verursacht mehrfach unnötigen Lärm. Eine Bussenhöhe von 120 Franken erscheint uns daher angezeigt.

Das Wort Gaspedal sollte mit «oder des Gasgriffs» ergänzt werden. Damit wären auch entsprechende Manipulationen an Motorrädern einbezogen. Eine neutrale Formulierung könnte auch lauten: «Unnötiges mehrmaliges Betätigen des Bedienelements zur Steuerung der Motorleistung».

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim absichtlichen Anfahren mit durchdrehenden Rädern besteht in der Regel immer die Gefahr, dass das Fahrzeug unkontrollierbar ausbricht. Entsprechend sollte solches Fahrverhalten im ordentlichen Verfahren geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführer/-innen sowohl strafrechtlich zu belangen als auch administrativrechtlich verwarnen zu können.

Die Sanktion eines entsprechenden Fehlverhaltens mittels Ordnungsbusse würde so-
dann dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdre-
henden Rädern milder bestraft wird (80 Franken), als das übermässige Beschleunigen
beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (mehrere hundert Franken im ordentlichen
Verfahren).

Eventualiter ist die Höhe der Ordnungsbusse deutlich höher anzusetzen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm
der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in
Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung mehr
Lärm und die Belästigung ist schwerwiegender. Entsprechend ist eine Bussenhöhe im
Bereich von mindestens 200 Franken angezeigt, vorbehaltlich Abänderungen im Sinn
der VTS.

Das Knallen und Böllern einer Auspuffanlage geschieht durch vorgängige
Umprogrammierung des Steuergerätes (Schubabschaltung deaktiviert). Eine solche
Abänderung muss durch eine Fachperson kontrolliert und beschrieben werden,
gegebenenfalls sind die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis einzuziehen. In
solchen Fällen ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir eine Ordnungsbussenziffer für dieses Fahrverhalten
kritisch.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne
vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in
Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Manipulationen an der Schalldämpfungsanlage sollten konsequent im ordentlichen Ver-
fahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungs-
busse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre auch hier ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige
Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis
zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit
Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig
mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann
(Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Auch das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Die Montage eines sog. Schubluftventils muss durch einen Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden. Solche Ventile müssen demontiert und sichergestellt werden.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich

Die Demontage der Motorraumdämmung wird vorsätzlich, zwecks Verursachen von zusätzlichem Lärm, vorgenommen. Die Kontrolle muss durch eine Fachperson erfolgen, denn nicht alle Fahrzeuge verfügen über eine Motorraumdämmung.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen. Mit der Inverkehrbringung wird die öffentliche Ordnung und Sicherheit mehr tangiert als z.B. mit einmaligen verbotenen Fahrverhalten oder dem einmaligen Führen eines manipulierten Fahrzeuges.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

vgl. Frage 26.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

vgl. Frage 26